

Theodericus Schaper (*usw. wie Nr. 1835a*) appelliert (*usw.*) an Nikolaus V., NvK und B. Johann von Verden.

Kop.: LÜNE (*wie Nr. 1835a*) f. 83^r–84^v.

Zeugen: Theodericus Houerden (*wie Nr. 1835a Anm. 1*), Iohannes Sprengelhorne und Bercherdus Heydman, Kleriker der Diözesen Minden und Verden.

NvK an den Propst von St. Paul zu Halberstadt²⁾, den Thesaurar von Minden³⁾ und den Dekan von St. Cyriaci vor Braunschweig.⁴⁾ Er überträgt ihnen die Klage von Propst, Priorissin und Konvent des Nonnenklosters Lüne gegen die rechtswidrige Bedrückung durch den Fiskalprokurator und einen Kommissar des B. von Verden mit der Vollmacht zu abschließender Entscheidung.

Kop. (innerhalb der Exekution Nr. 2191 des Dekans von St. Cyriaci, die ihrerseits in dem laut Nolte, Quellen 18f., vom 22. Dezember 1451 bis zum 17. Februar 1452 reichenden Prozeßregister überliefert war): HANNOVER, HStA, Cop. IX 209 f. 195^v–198^v (Kriegsverlust, in Fotografie aus dem Nachlaß J. Koch erhalten). Laut Nolte, Quellen 19, umfaßte das Register zunächst 298 Blatt, vor der Vernichtung aber nur noch 238, da es erst mit dem 2. Blatt der 6. Lage begonnen habe.

Erw.: Koch, Umwelt 139; Schwarz, Regesten 459 Nr. 1839.

Die ihm kürzlich von seiten des Propstes im Nonnenkloster zu Lüne in der Diözese Verden, des Theodericus Schaper artium liberalium magister, sowie der Priorissin Susanne und des ganzen Konventes vorgelegte Supplik führe aus, daß Dietrich die Klostersgüter bisber zum Vorteil des Klosters verwaltet habe, doch gleichwohl von einem gewissen Iohannes Gherbrecht als Fiskalprokurator vor einem gewissen Leonardus Langen als Kommissar des B. von Verden gegen Dietrich wegen der Verschleuderung von Gütern dieses Klosters ein Untersuchungsverfahren angestrengt worden sei, in dem der Kommissar ohne Einhaltung der Rechtsordnung auf Ersuchen des genannten Syndikus Zeugen gegen Dietrich zugelassen habe. Propst, Priorissin und Konvent fühlten sich dadurch und durch andere ihnen von dem Kommissar wie von dem Fiskalprokurator auferlegte Beschwerden vielfältig bedrückt und in ihrem Rechte verletzt. Deshalb haben sie fristgerecht an NvK appelliert⁵⁾ und ihn gebeten, gegen den Kommissar und den Fiskalprokurator sowie darüberhinaus gegen Ludolphus Lerten, Syndikus des Rates der Stadt Lüneburg, ein Verfahren über die Nullität und Rechtswidrigkeit dieses Prozesses wie auch über die sonstigen Machenschaften und dadurch erlittenen Schäden in die Wege zu leiten und in geeigneter Weise für sie zu sorgen.

Dieser Bitte entsprechend beauftragt NvK die Adressaten kraft seiner Legationsgewalt, insgesamt, zu zweit oder einzeln den Kommissar, den Fiskalprokurator und den Syndikus wie auch andere hiervon Betroffene zu zitiieren, sich die Sache anzuhören und abschließend zu entscheiden. Er gibt ihnen Gewalt, gegen den B. von Verden, seinen Kommissar und seinen Fiskalprokurator wie gegen den Syndikus und andere, die hierbei in Betracht kommen, soweit dies nötig ist, kirchliche Zensuren anzuwenden sowie beschlagnahmte Einkünfte aller Art wieder frei zu stellen, notfalls unter Anrufung des weltlichen Armes. Falls Propst, Priorissin und Nonnen durch den Kommissar oder auch durch den B. von Verden in dieser Angelegenheit mit Exkommunikation oder Interdikt²⁰ belegt worden sind, haben die Adressaten sie davon zu befreien. Sie können die Einhaltung ihrer Anordnungen mit Hilfe von Zensuren erzwingen, Zeugen unter Androhung von Zensuren zur Aussage bringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Bestimmung Bonifaz' VIII.⁶⁾, daß, von Ausnahmen abgesehen, keiner außerhalb seiner Stadt und Diözese, und wenn, dann nicht für länger als eine Tagesreise über die Diözesangrenze hinaus zitiert werden kann, daß Richter außerhalb der Stadt und Diözese, für die sie bestimmt sind, nicht gerichtlich vorgeben dürfen²⁵ und daß der Bischof, der Kommissar, der Prokurator oder der Syndikus oder andere hier in Betracht Kommende privilegiert sind, nicht interdiktiert, suspendiert oder exkommuniziert werden zu können, wenn dieses Privileg nicht ausdrücklich angeführt wird.⁷⁾

¹⁾ Für die Mitteilung bei Brück, Nikolaus von Kues in Mainz 32, daß NvK am 13. November feierlich in

Mainz eingezogen sei, finde ich keinen Beleg. Wie sich aus Nr. 1988 ergibt, muß der Einzug allerdings spätestens an diesem Tage erfolgt sein.

²⁾ Sigfrid von Hoym.

³⁾ Albertus Weyewind.

⁴⁾ Lambertus de Daghevorde; s. Nr. 2191. Er war Sekretär Hg. Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg; s. etwa Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 395 Nr. 3866.

⁵⁾ Vgl. etwa Nr. 1835a, 1853a, 1903a, 1903b, 1923a, 1963a, 1968a und 1968b.

⁶⁾ c. 11 in VI^o de rescriptis I 3.

⁷⁾ Die Prozeßleitung übernahm der oben genannte Dekan von St. Cyriaci vor Braunschweig; s. u. Nr. 2191.

1451 November 13, <Utrecht>.

Nr. 1989

Die Priorissin Egberta de Vlueten und der ganze Konvent des Weißfrauenklosters zu Utrecht. Allgemeine Kundgabe über ihren Anschluß an die von den Prälaten und Kapiteln der fünf Utrechter Kirchen von den Befehlen des NvK und über den vierzehnten Pfennig eingelegte Appellation.

Or., Perg. (Siegel ab, Siegelschlitz): UTRECHT, Rijksarchief, Archief Domkapittel 3307 (alt: Clerezij 52). Ehemals Transfix an Nr. 1874.

Druck: Swalue, Nalezijng 269f. Nr. L.

Erw.: van Heussen, Historia Ultrajectensis I 552; Uebinger, Kardinallegat 662f.; Berlière, Origines, in: Rev. Bén. 16, 500 = Mélanges III 58; Meinsma, Aflaten 75; Vansteenbergh 120; Hüffer, Vrouwenabdij 140; Koch, Briefwechsel 65 Anm. 1.

1451 November 14, Mainz.

Nr. 1990

Eröffnung des Mainzer Provinzialkonzils durch NvK.

Das allgemein gesicherte Datum u. a. nach Nr. 2064 Z. 2f. Hierzu auch Kochan, Kirchliche Reformbestrebungen 130, mit Richtigstellung zu Binterim und Hefele-Leclercq. Daß die Eröffnung allein durch NvK, nicht also auch durch Eb. Dietrich erfolgte, ergibt sich aus Nr. 1991 und Nr. 2065 Z. 8–10. Die Präsidentschaft stand NvK als Legaten obnebin zu, soweit er sie nicht dem Erzbischof überließ.

zu <1451 November 14 — Dezember 3>, Mainz.

Nr. 1991

Notiz in einem Schreiben des Mainzer Domkapitels 1453 II 28 an erzbischöfliche Räte über die durch NvK für die Dauer des Mainzer Provinzialkonzils vorgenommene Lösung des Mainzer Erzbischofs vom Kirchenbann.¹⁾

Kop. (gleichzeitig): WÜRZBURG, StA, Mainzer Domkapitelsprotokoll I f. 22^r.

Druck: Herrmann-Knies, Protokolle des Mainzer Domkapitels 13 Nr. 14.

Als unser gnediger herre zu iar versamenunge siner provincialen gein Mencze nit kommen wolt, man wolt ine nit vor bennyg halten, und noch dem der legat die ziit das concilium von wegen unsers heiligen vatters des babstes versamet hatte und das sunder sin gnaden biewesen als eyns erczbischoffs²⁾ der legat nit besliszen mochte, also wart soliche beswerunge durch ine ein ziit verhalten.
5 Und nach des legaten abescheit hait unser heiliger vatter unsern gnedigen herrn schriftlichen geheischen und da von sich zu enbinden gefordert.³⁾

¹⁾ 1451 XI 11 hatte Eb. Dietrich den Mainzer Domscholaster Volprecht von Dersch, mit dem er in Streit lag, auf dessen Weg zur Kurie beim Kloster Frankenthal festnehmen lassen. Wer solcherlei tat, war automatisch der Exkommunikation verfallen. Vgl. hierzu Ringel, Volprecht von Dersch 29 und 31f. mit 56 Anm. 149. Zu dieser Streitsache s. im übrigen unten Nr. 2418, insbesondere Anm. 2.